

Allgemeinverfügung zur Untersagung von Skateboarding an Plenartagen vom 19. Juli 2021

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gemäß Artikel 32 Absatz 2 Satz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg und § 15 der Hausordnung vom 25.6.2019 treffe ich folgende

Allgemeinverfügung

1. Räumlicher Geltungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für den überdachten Umgang sowie den Vorplatz des Hauses des Landtags.

2. Skateboarding an Plenartagen

An Plenartagen ist Skateboarding auf dem überdachten Umgang sowie auf dem gesamten Vorplatz des Hauses des Landtags untersagt.

Die Plenartage sind im Internet unter <https://www.landtag-bw.de/home/aktuelles/termine.html> sowie an der Pforte des Hauses des Landtags, Konrad-Adenauer-Str. 3, 70173 Stuttgart, einsehbar.

3. Sofortige Vollziehung

Für diese Verfügung wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung angeordnet.

4. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Allgemeinverfügung können Zwangsmittel angewendet werden. Außerdem können Verstöße gemäß § 8 Absatz 1 der Hausordnung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

5. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung wird durch Anbringung von Schildern im Bereich des überdachten Umgangs sowie auf dem Vorplatz des Hauses des Landtags bekannt gemacht. Die Allgemeinverfügung einschließlich Begründung ist im Internet unter

www.landtag-bw.de unter der Rubrik „Dokumente/Rechtliche Grundlagen“ sowie an der Pforte des Hauses des Landtags, Konrad-Adenauer-Str.3, 70173 Stuttgart einsehbar.



Muhterem Aras
Präsidentin des Landtags von Baden-Württemberg

Begründung

Der überdachte Umgang sowie der Vorplatz des Hauses des Landtags werden seit Kurzem auch an Plenartagen von verschiedenen Skateboarding-Gruppen als Skateboardingfläche genutzt.

Vom Skateboarding geht aufgrund der nur eingeschränkt kontrollierbaren Fahrweise eine Gefahr aus. Dieser wird mit dem Aufstellen von Warnschildern begegnet. Zu einer erhöhten Gefahrenlage führt das Skateboarding auf dem überdachten Umgang sowie dem Vorplatz an Plenartagen. Die hiermit verbundenen Gefahren sind nicht immer beherrschbar. Gerade an Plenartagen kommt es regelmäßig zu einem erhöhten Personen- und Verkehrsaufkommen im Bereich des überdachten Umgangs sowie des Vorplatzes am Haus des Landtags, da an diesen Tagen Abgeordnete, deren Mitarbeiter, Mitarbeiter der Verwaltung, Pressevertreter, diverse Dienstleister sowie Besucher kommen und gehen. Zudem herrscht auf dem Vorplatz an Plenartagen ein reger An- und Abfahrtsverkehr von Dienstfahrzeugen von Regierungsmitgliedern und Polizei sowie von Lieferfahrzeugen von Dienstleistern. Kollisionen zwischen Skateboarderinnen und Skateboardern mit anderen Beteiligten, in deren Folge es zu Verletzungen kommt, sind daher nicht ausgeschlossen. Auch besteht die Gefahr, dass durch ein missglücktes Skateboarding-Manöver fremdes (öffentliches) Eigentum beschädigt wird.

Zur Verhinderung dieser Gefahren für Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum für sämtliche Beteiligte an Plenartagen ist das Untersagen des Skateboarding an diesen Tagen ein geeignetes Mittel. Es ist auch erforderlich und angemessen: Ein mildereres Mittel ist nicht ersichtlich und das Verbot beschränkt sich in der Regel auf wenige Tage im Monat.

Zur Gewährleistung des mit der Anordnung intendierten Zwecks wird die sofortige Vollziehung angeordnet, § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO. Das heißt, eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnten sich die aufgezeigten Probleme an Plenartagen realisieren und somit Leib, Leben, Gesundheit und Eigentum sämtlicher Beteiligter verletzt werden. Die Anordnung des Sofortvollzugs dieser Allgemeinverfügung ist somit erforderlich und angemessen. Das Interesse an der körperlichen Unversehrtheit der Personen, die sich an Plenartagen rund um das Gebäude des Landtags aufhalten sowie der Schutz des öffentlichen und privaten Eigentums überwiegen hier das Rechtsschutzinteresse einzelner betroffener Skateboarderinnen und Skateboarder.